

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.395.652

Wien, am 24. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juni 2020 unter der Nr. **2501/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Vollziehung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Anzeigen gem § 9 Abs 1 AMD-G wurden im Jahr 2019 gestellt?*
 - a. *Wie viele davon wurden zur Feststellung, ob ein audiovisueller Mediendienst iSd § 2 Z 3 AMD-G vorliegt, gestellt?*
 - b. *Wie viele davon wurden zur Feststellung, ob ein Mediendienst auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G vorliegt, gestellt?*
 - c. *In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass ein audiovisueller Mediendienst iSd § 2 Z 3 oder Z 4 AMD-G vorliegt?*
 - d. *In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass kein audiovisueller Mediendienst iSd § 2 Z 3 oder Z 4 AMD-G vorliegt?*
- *Wie viele Anzeigeaufforderungen versandte die RTR/KommAustria im Jahr 2019?*

- a. *An wie viele audiovisuelle Mediendienste iSd § 2 Z 3 AMD-G ergingen im Jahr 2019 derartige Anzeigaufforderungen?*
- b. *An wie viele audiovisuelle Mediendienste auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G ergingen im Jahr 2019 derartige Anzeigaufforderungen?*
- *Wie viele Verwaltungsstrafen nach § 64 AMD-G wurden im Jahr 2019 verhängt (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Abs und lit der leg cit)?*
 - a. *Wie viele davon betrafen audiovisuelle Mediendienste iSd § 2 Z 3 AMD-G?*
 - b. *Wie viele davon betrafen audiovisuelle Mediendienste auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G?*
 - c. *Strafen in welcher Höhe wurden verhängt?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die Regelungen des AMD-G unmittelbar auf die europaweit einheitlich umgesetzte Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie zurückgehen. Die in der Richtlinie vorgesehene Begriffsdefinition für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, umgesetzt in § 2 Z 4 AMD-G, nimmt bei der Frage, ob ein Dienst der Regulierung unterliegt oder nicht, keine Differenzierung nach der Größe des Dienstes oder der Höhe seines Umsatzes vor und eröffnet den Mitgliedstaaten dabei auch keine Möglichkeit zur Differenzierung. Gleiches gilt auch für andere Mediendiensteanbieter – unabhängig ob sie ihre Angebote über Kabel, Terrestrik oder auch über eigene Homepages (die Abrufdienste bereithalten) verbreiten. Weder die genannte Richtlinie, § 2 Z 4 AMD-G noch andere Gesetzesbestimmungen oder die Judikatur ermöglichen der Aufsichtsbehörde KommAustria eine wie immer geartete Mindestschwelle (wie etwa eine Mindestanzahl an „Views“, an Abonnenten oder eine Mindesthöhe an Umsatz) in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Da sich die Fragen auf solche der Vollzugspraxis der verfassungsrechtlich unabhängig gestellten KommAustria (Art 20 Abs 2 Z 5 B-VG iVm § 6 KOG) beziehen, erfolgt die weitere Beantwortung auf Grund von seitens der KommAustria eingeholten Informationen, wobei Grundlage des Informationersuchens des Bundeskanzleramtes an die KommAustria Art 20 Abs 2 letzter Satz B-VG iVm § 15 KOG ist, wonach obersten Organen die Möglichkeit eingeräumt ist, sich bezüglich aller Gegenständen der Geschäftsführung eines weisungsfrei gestellten Organs zu unterrichten. Die KommAustria führt im Rahmen ihrer Stellungnahme folgendes aus:

Hinsichtlich der in der Anfrage behaupteten Existenzgefährdung durch die Beitragspflicht zur Finanzierung der Regulierungsaufgaben, ist darauf zu verweisen, dass kleine Anbieter von der Leistung des Finanzierungsbeitrags in der Regel ausgenommen sind. Exemplarisch wird dies dadurch belegt, dass ein solcher Beitrag erst ab einem Jahresumsatz von rund

51.328 Euro (gemessen lediglich am Umsatz aus dem konkreten Angebot, nicht am Gesamtumsatz des Anbieters) zu leisten ist, dieser Beitrag beträgt ab der genannten Umsatzenschwelle jedenfalls 283 Euro. Beachtenswert ist, dass von der Pflicht zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags (mit Stichtag 31. Dezember 2019 erfasste Anbieter) drei sogenannte „YouTuber“ betroffen waren.

Zu der in der Anfrage angesprochenen Höhe der Verwaltungsstrafen für Betreiber muss zwischen einer Strafandrohung und der tatsächlich verhängten Strafe unterschieden werden. § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G sieht bei der Verletzung der Anzeigepflicht einen Strafrahmen von bis zu 4.000 Euro vor. Es ergibt sich aus den diesbezüglichen Strafverfügungen/-erkenntnissen der KommAustria (alle Bescheide der KommAustria sind unter <https://www.rtr.at/de/m/Entscheidungen> öffentlich zugänglich), dass die Strafhöhe durchschnittlich 50 Euro beträgt, die Maximalstrafe, die seit 2010 (Inkrafttreten des AMD-G) verhängt wurde, 100 Euro beträgt.

Zu den Fragen 1 bis 3 wurden seitens der KommAustria folgende Daten übermittelt:

	2019	
Wie viele Anzeigen gem. § 9 Abs. 1 AMD-G wurden gestellt?	54 ¹	
a. Wie viele davon wurden zur Feststellung, ob ein Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G vorliegt, gestellt? ²	7	
b. Wie viele davon wurden zur Feststellung, ob ein Mediendienst auf Abruf nach § 2 Z 4 AMD-G vorliegt, gestellt?	7	
c. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass ein audiovisueller Mediendienst iSd § 2 Z 3 oder Z 4 AMD-G vorliegt?	31	
d. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass kein audiovisueller Mediendienst iSd § 2 Z 3 oder Z 4 AMD-G vorliegt?	14	
Wie viele Anzeigeaufforderungen hat die KommAustria versandt?	10	

¹ 9 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

² § 2 Z 3 AMD-G erfassen sowohl lineare Angebote (also Fernsehprogramme) als auch Abrufdienste, Anbieter linearer Programme stellen jedoch – naturgemäß – keine Anträge auf Feststellung, ob sie lineare Programme sind. Daher ergibt sich keine Differenz zu den Zahlen hinsichtlich § 2 Z 4 AMD-G.

a. An wie viele audiovisuelle Mediendienste iSd § 2 Z 3 AMD-G ergingen Anzeigeaufforderungen?		
b. An wie viele audiovisuelle Mediendienste auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G ergingen Anzeigeaufforderungen?		
	2019	Durchschnittliche Strafhöhe in Euro
Wie viele Verwaltungsstrafen nach § 64 AMD-G wurden verhängt?	103	98,59
§ 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G	92	46,25
§ 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G	2	200,00
§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G	1	100,00
§ 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 7 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 8 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G		
§ 64 Abs. 2 AMD-G	4	250,00
§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G	4	1.100,00
§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 3 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 4 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 5 AMD-G		
a. Wie viele davon betrafen audiovisuelle Mediendienste iSd § 2 Z 3 AMD-G? ³	45	
§ 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G	36	45,00
§ 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G	2	250,00
§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G		

³ Hier verstanden lediglich als „lineare“ Dienste in Abgrenzung zu den „nicht-linearen“ Diensten.

§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G	1	100,00
§ 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 7 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 8 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G		
§ 64 Abs. 2 AMD-G	2	250,00
§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G	4	1.100,00
§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 3 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 4 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 5 AMD-G		
b. Wie viele davon betrafen audiovisuelle Mediendienste auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD- G?	58	
§ 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G	56	47,05
§ 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 7 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 8 AMD-G		
§ 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G		
§ 64 Abs. 2 AMD-G	2	250,00
§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 3 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 4 AMD-G		
§ 64 Abs. 3 Z 5 AMD-G		

Zu Frage 4:

- *Um feststellen zu können, ob etwa ein Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gegen die Anzeigepflicht verstößt und ob er damit eine Verwaltungsübertretung begeht, muss festgestellt werden, ob er überhaupt unter das AMD-G fällt. Nimmt die RTR/KommAustria derartige Prüfungen regelmäßig vor?*
 - a. *Wenn ja: Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Mediendienst derart überprüft wird?*
 - b. *Wenn ja: Werden die derart informell überprüften Kanäle auch informiert, wenn sie nicht unter das AMD-G fallen?*

Vorauszuschicken ist, dass die KommAustria seit 2017 bestrebt ist, YouTuber über allfällige rechtliche Verpflichtungen zu informieren, dies im Wege von Veranstaltungen, wissenschaftlichen Studien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) und eines umfangreichen Webangebots mit FAQs (<https://www.rtr.at/de/m/InfoAbruf>). Das Angebot, die RTR/KommAustria bei Unsicherheiten per Mail oder telefonisch zu kontaktieren, ist in der „Szene“ bekannt und wird häufig in Anspruch genommen. Insgesamt kann hier von sehr guten Erfahrungen berichtet werden. Damit wurde seitens der KommAustria ein Weg gewählt, in dem vorrangig auf Information und Beratung gesetzt wird, soweit die Gesetze hier einen Spielraum einräumen. Ziel ist es, ein größtmögliches Maß an Rechtstreue sicherzustellen, ohne gleich Verwaltungsstrafen verhängen zu müssen. Insofern ist nunmehr auch auf die Einführung des § 33a VStG zu verweisen.

Die KommAustria greift die Frage der Anzeigepflicht audiovisueller Mediendienste aufgrund von Anfragen bzw. Anzeigen Betroffener oder Dritter, bzw. aufgrund von amtlicher Wahrnehmung (etwa im Rahmen von anderen Verfahren) auf. Insbesondere langen, wie oben erwähnt, auch Anfragen von Diensteanbietern über das Kontaktformular auf der Webseite, direkt per Email und telefonisch ein. In der Regel werden in den Antwortschreiben oder mündlichen Auskünften die gesetzlichen Kriterien näher ausgeführt und auf die Möglichkeit der Anzeige und des Feststellungsantrages (§ 9 Abs 8 AMD-G) verwiesen.

So die Abrufdienste bereits Gegenstand eines behördlichen Verfahrens waren, erfolgt die Mitteilung über die überprüften Kanäle im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus kann

jeder potentiell Betroffene einen Feststellungsantrag stellen. Diese Möglichkeit wird auch, wie oben erwähnt, breit genutzt.

Sebastian Kurz

